



**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Ordnung und Umweltangelegenheiten am 07.12.2023**  
**Mündliche Anfrage des Stadtrates Johannes Streckenbach (CDU-Fraktion) zum Stand Orgacid-Gelände**  
**TOP 8.1**

**Antwort der Verwaltung:**

- 1. Die Verwaltung hat im Juli 2022 angekündigt, dass vor Ort die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) geplant ist und eine einstweilige Sicherstellung bis zum Ende der Prüfung, die 1 Jahr dauern sollte, veranlasst. In der Fläche enthalten ist auch der mit vielen verschiedenen Schadstoffen belastete Bereich, der sich im Besitz der MDSE befindet. Wird dieser Geländeteil künftig Bestandteil des LSG bleiben?**

Die einstweilige Sicherstellung des LSG Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf erfolgte auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach können Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Die einstweilige Sicherstellung ist für zwei Jahre befristet und kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte entsprechend der naturräumlichen Ausstattung und der Empfindlichkeit der Landschaft. Die derzeit festgelegte Grenze ist dabei erst einmal als vorläufig zu betrachten. Im Rahmen des förmlichen Unterschutzstellungsverfahrens für das künftige LSG wird die Grenze endgültig festgelegt. Grundlage für das förmliche Verfahren ist die Kartierung des Naturraums, die in den kommenden eineinhalb Jahren durch Ehrenamtliche durchgeführt wird. Aus den dabei erhobenen Daten lässt sich die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes ableiten. Ebenso lässt sich aus den Daten ableiten, ob die Schutzgebietsgrenzen verändert werden müssen. Die Untere Naturschutzbehörde geht derzeit davon aus, dass das so sein wird.

Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens werden die Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen privaten Eigentümer angehört und können im Rahmen der Anhörung Einwendungen formulieren. Erst nach der Abwägung der vorgetragenen Einwendungen kann das Gebiet endgültig ausgewiesen werden. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung wird vor Abschluss des Verfahrens informiert.

Die Ausweisung des LSG steht einer erforderlichen Altlastensanierung nicht entgegen. Sie wird bei nachgewiesener Notwendigkeit möglich sein.

- 2. Die Verwaltung hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass im Haushalt 2024 insgesamt 30.000 Euro für das Orgacid-Gelände vorgesehen sind. Was soll damit gemacht werden? Wie viele GWMS lassen sich damit errichten? Entspricht diese Anzahl an GWMS den Vorschlägen des Gutachters? Wann ist Baubeginn?**

Mit der Planung zur Errichtung von Grundwassermessstellen (GWMS) wird den Empfehlungen, Punkt 4., Seite 14 aus den Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit vom 05.12.2022 der Envilytix GmbH:



- „Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit in Bereich der ehemaligen Kampfstofffabrik ORGACID in Halle-Ammendorf“ gefolgt.

Die Berücksichtigung der zu beprobenden GWMS und die Festlegung der Standorte von neu zu errichtenden GWMS erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten und in Anlehnung an die genannten Hauptkontaminationsbereiche im Bericht der Envilytix GmbH vom 09.04.2021 (Plan 4):

- „Historische Erkundung der Kampfstofffabrik GmbH in Halle-Ammendorf“

Ein abschließendes Ergebnis der Prüfung von Standorten der neu zu errichtenden Grundwassermessstellen liegt noch nicht vor.

**3. Der Nachweis von Lost-Abbauprodukten im Grundwasser erfolgte u.a. in den Jahren 2018 und 2019 insbesondere an der Messstelle/Brunnen GWBR P1. Aus welchem Grund wurde die Messstelle/Brunnen GWBR P1 zuletzt nicht beprobt? Wird diese Messstelle künftig wieder mit berücksichtigt?**

Die 2022 durchgeführte „Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der ehemaligen Kampfstofffabrik ORGACID in Halle-Ammendorf“ diente unter anderem der Vorbereitung weiterer Grundwasseruntersuchungen. Eine abschließende Auswahl von Grundwassermessstellen (GWMS) für ein Grundwassermonitoring im Bereich und Umfeld des Orgacidgeländes ist noch nicht getroffen.

Die Auswahl der Grundwassermessstellen 2022 orientierte sich an den erfolgten Untersuchungen der Vorjahre 2018, 2019 und 2020.

Im Grundwassermonitoring 2022 wurden 6 Messstellen, welche in den Jahren 2018 und 2019 Bestandteil der Untersuchungen waren, nicht wiederholt untersucht.

Ziel des zuletzt durchgeführten Grundwasser-Untersuchungsprogramms war die Schaffung eines möglichst breiten Überblicks der Belastungssituation im Grundwasserabstrom.

Konkrete Gründe für die „Nichtberücksichtigung“ einzelner Messstellen im Jahr 2022 gibt es nicht.

Die Beprobung der GWMS P1 in nachfolgenden Grundwassermonitorings wird in der Vorbereitungsphase fachlich geprüft.

**4. Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass u.a. eine aus Bodenschutzrecht relevante Belastung mit Chlorbenzol nachgewiesen wurde. Woher kommt das Chlorbenzol im Grundwasser? Was unternimmt die Verwaltung im Jahr 2024, um die Quelle zu finden?**

Die Herkunft des Chlorbezols ist noch nicht abschließend geklärt. Ein direkter Bezug zum Orgacid konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Es ist geplant, Chlorbenzol in weiteren Grundwassermonitorings zu untersuchen.

**5. Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass der Eigentümer eines Grundstücks, welches als mit Schadstoffen belastet gilt, unbekannt ist. Aus einem Schreiben des Landtages Sachsen-Anhalt an die Bürgerinitiative Orgacid vom 7.11.2023 geht hervor, dass die Stadt Halle auf dieses Grundstück keine Grundsteuer erhebt und kein Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt vorliegt. Wann wird die Verwaltung diesbezüglich an das Finanzamt herantreten, um das Steueraufkommen auch vor dem Hintergrund des Haushaltskonsolidierungskonzepts erhöhen und den Eigentümer ausfindig machen zu können?**



Das Grundstück/Flurstück ist im Bereich der Grundsteuer steuerlich nicht veranlagt. Die Stadt Halle ist zur Erhebung einer Steuer immer an den Grundlagenmessbescheid des Finanzamtes gebunden. Ohne diesen Bescheid, kann die Stadt Halle (Saale) keine Grundsteuer erheben. Auch eine diesbezügliche Ersatzbemessung ist in diesem konkreten Fall nicht möglich, da keine Daten vorliegen. Es handelte sich auf jeden Fall um das Grundstück aus dem VEB der DDR. Hier ist die Treuhand zu befragen.

Zuständig für die Ermittlung der Eigentümer ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen. Dort hat die Stadtverwaltung um Klärung der Eigentumszuordnung gebeten.

- 6. Der Geschäftsführer der EVG hat in einem Beitrag in der Mitteldeutschen Zeitung am 1.12.2023 geäußert, dass das Orgacid-Gelände hinsichtlich der Altlasten gefährlicher, als das RAW-Gelände, sei. Erfolgte diese Äußerung in Absprache mit der Verwaltung und was wird damit bezweckt?**

Der Geschäftsführer der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalekreis mbH, Robert Weber, wird in einem Beitrag der Mitteldeutschen Zeitung vom 1.12.2023 folgendermaßen zitiert: „Wir reden hier nicht über eine Gefahr wie beim Orgacid-Gelände in Ammendorf.“ Damit antwortete Herr Weber nach eigener Aussage auf die Frage des Journalisten, ob die Altlasten auf dem RAW-Gelände und auf dem Orgacid-Gelände vergleichbar seien. Er bezog sich dabei auf die Ergebnisse der vertiefenden Altlasten-Untersuchung für das RAW-Gelände. Danach ist auf dem Areal ein Eintrag von LCKW (Lösungs- und Reinigungsmittel) aus einer Quelle in das Grundwasser zu verzeichnen. Diese sind grundsätzlich nicht mit der Lost-Produktion in Ammendorf zu vergleichen. Herr Weber wollte somit lediglich darauf hinweisen, dass der Altlasten-Begriff sehr weit gefasst ist und sehr unterschiedliche Stoffe darunter fallen.

- 7. Aus dem Wirtschaftsplan 2024 der EVG geht hervor, dass die Gesellschaft für die kommenden Jahre mit deutlich negativen Jahresergebnissen plant. Umsatzerlöse sind mangels Flächen, die entwickelt werden können, nicht zu erwarten. Die Verwaltung hatte zudem in der Vergangenheit die Rückstellung des Orgacid-Geländes bei der Beantragung von Strukturhilfemitteln aus dem Kohleausstieg mit der Auslastung der EVG begründet. Inwieweit stellt sich die Verwaltung hier der neuen Realität und prüft mit der EVG eine gewerbliche Entwicklung des Orgacid-Geländes und angrenzender Flächen im Umfang von insgesamt bis zu 50 ha?**

Aus dem Wirtschaftsplan der EVG (Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH) gehen keine deutlich negativen Jahresergebnisse hervor. Offenbar ist hier die EgIG (Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG) gemeint. Im Wirtschaftsplan der EgIG sind mittelfristig negative Jahresergebnisse geplant. Diese negativen Jahresergebnisse resultieren aus Kosten für Instandhaltung der Infrastruktur im Star Park und für notwendige Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen sowie auslaufenden Kosten, welche im Rahmen der Nacherschließung des Star Parks durch die EVG anfallen und nicht Teil der Fördermaßnahmen sind. Diese Nacherschließungen und die dafür notwendigen Kosten werden erbracht, um die letzten optionierten Ansiedlungsflächen des Star Parks in der Größe von 35ha zu verkaufen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die EgIG aktuell als Projektträger das RAW-Gelände entwickelt, um nach Fertigstellung wieder Ansiedlungsflächen für Investitionen anbieten zu können.



Eine Entwicklung des Orgacid Geländes durch die EVG bzw. die EgIG kann nur erfolgen, wenn sowohl Eigentumssituation als auch die Altlastensituation sowie die Finanzierung des Vorhabens geklärt wurden und die Gesellschaft von der Stadt Halle (Saale) durch Stadtratsbeschluss damit beauftragt wurde.

Grundsätzlich ist bei Flächenentwicklung darauf hinzuweisen, dass dadurch kurzfristig keine zusätzlichen Umsatzerlöse generiert werden können, da die Zeit von der Projektierung bis zur Fertigstellung in der Regel mehrere Jahre in Anspruch nimmt.

René Rebenstorf  
Beigeordneter